

Faktenblatt zur Standeskommission

Die Berufsangehörigen von EXPERTsuisse sind verpflichtet, die Standes- und Berufsregeln einzuhalten. Diese enthalten berufsethische Bestimmungen, deren Einhaltung Gewähr für eine seriöse und einwandfreie Berufstätigkeit bieten soll. Danach üben Berufsangehörige ihre Tätigkeit so aus, dass das in sie gesetzte Vertrauen und das hohe Ansehen gerechtfertigt sind. Sie besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen.

Bei **erheblichen Verstössen** gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln kann bei der Standeskommission von EXPERTsuisse eine Anzeige eingereicht werden (vgl. Kapitel I, Teil A, Art. 3 des Reglements über die Standeskommission). Die Standeskommission ist ein Organ von EXPERTsuisse (Art. 9 lit. F der Statuten; vgl. auch Art. 23-26 der Statuten). Die Mitglieder der Standeskommission werden von der Generalversammlung gewählt.

Das Verfahren vor der Standeskommission dient allerdings nicht dazu, privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Kunde und Anbieter auszutragen oder zu schlichten oder gar rechtliche, namentlich finanzielle Ansprüche des Anzeigers durchzusetzen. Zivilrechtliche Ansprüche sind ausschliesslich vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen.

Eine Anzeige muss der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse **zuhanden des Präsidenten der Standeskommission** gestellt werden. Darin muss im Einzelnen dargelegt werden inwiefern das Mitglied von EXPERTsuisse gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln verstossen hat. Die dazugehörigen Beweismittel müssen genannt und beigelegt werden. Damit die Standeskommission eine Anzeige gegen ein Mitglied von EXPERTsuisse behandeln kann, müssen die formellen Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 der Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission eingehalten werden.

Die Standeskommission prüft die Vorwürfe und spricht gegebenenfalls eine Sanktion gegen das betroffene Mitglied aus (Ermahnung, Verweis, Konventionalstrafe, Verbandsausschluss (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Reglements)).

Das Verfahren vor der Standeskommission ist effizient und die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, werden beachtet. Das Verfahren vor der Standeskommission ist für den Anzeiger kostenlos; dieser hat jedoch - im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren - **keine Parteistellung** und es werden auch **keine Parteientschädigungen** zugesprochen.

Die detaillierte Regelung zur Standeskommission und zum unabhängigen Schiedsgericht findet sich im Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht sowie in der Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht.